



**5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses
(Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung)**

vom 13.10.1992
in der Fassung vom 06.12.2022

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Inhalt

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Schlachtraumbenutzungsgebühr

Je Tier (Schlachtakt)

Rind/Großvieh	136,00 €
Schwein	101,00 €
Kalb, Schaf, Ziege	59,00 €
Ferkel, Lamm	43,00 €

2.2 Arbeitsraumbenutzungsgebühr

Je Tier (Schlachtakt)

- ohne Wurstherstellung	59,00 €
- mit Wurstherstellung	104,00 €

2.3 Kühlraumbenutzungsgebühr

Für jedes Tier für jede angefangene 24 Stunden 15,00 €.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei Benutzung des gemeindlichen Schlachthauses durch Auswärtige (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird zu den Gebühren nach Absatz 2 ein Zuschlag von **30 %** für jedes Tier (Schlachtakt) erhoben.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Westerheim, 06.12.2022

Hartmut Walz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.